

Anlage 2

Stand: 29.12.2011

Stellungnahme der beteiligten Naturschutzverbände/Behörden und anderer Betroffener zur Ausweisung des Naturschutzgebiet „Salzwiese Barnstorf“

Lfd. Nr.	Name der Betroffenen, Stellungnahme vom	Stellungnahme	Würdigung der Unteren Naturschutzbehörde
1	Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.	Keine Stellungnahme	
2	BUND-Kreisgruppe WF	Keine Stellungnahme	
3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Nds. e.V.	Keine Stellungnahme	
4	Glatzer Gebirgsverein	Keine Bedenken.	
5	Landesjägerschaft Nds. e.V.	Keine Stellungnahme	
6	Naturschutzverband Nds. e.V.	Keine Stellungnahme	
7	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.	Keine Stellungnahme	
8	Aktion Fischotterschutz e.V.	Keine Stellungnahme	
9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V.	Keine Stellungnahme	
10	Nds. Heimatbund e.V.	Keine Bedenken	
11	Naturschutzbund Nds. e.V.	Keine Stellungnahme	
12	Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Nds. e.V.	Keine Bedenken	
13	Gemeinde Uehrde	Keine Stellungnahme	
14	Landkreis Helmstedt	Keine Stellungnahme	
15	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Nds.	Keine Stellungnahme	
16	Landwirtschaftskammer Nds.	§ 4 Verbotene Handlungen Abs. 2 Das NSG muss für die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter nach wie vor betretbar bleiben. Abs. 4, Nr. 5 Im Zuge der wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen von Gräben fällt Grabenaushub an, der laut Verordnungstext nicht im NSG gelagert werden darf. Der dadurch entstehende Unterhaltungsmehraufwand darf nicht zu Lasten der Landwirte gehen, sondern könnte beispielsweise vom Landkreis übernommen werden. Lösungsansätze sind	§ 4 Abs. 2 wird geändert und erhält ff. Zusatz: „Ausgenommen sind die Eigentümer und Bewirtschafter.“ Es handelt sich lediglich um einen geringen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand ist aufgrund der hohen Bedeutung des Schutzgebietes verhältnismäßig und hinzunehmen. Der Grabenaushub kann im unmittelbar angrenzenden LSG abgelagert werden.

hierfür zu erarbeiten.

Abs. 4, Nr. 11

Im Text heißt es, dass die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsgerechter Bauweise erlaubt ist. Der Begriff „landschaftsgerecht“ in Bezug auf Weidezäunen ist nach Meinung der Landwirtschaftskammer eher unpassend und sollte durch regionaltypisch bzw. ortsüblich ersetzt werden. Das Errichten von Weideunterständen muss möglich sein, da im Geltungsbereich Schafe und Wasserbüffel gehalten werden. Die Tiere sind Wind und Wetter ausgesetzt. Hinsichtlich des Tierschutzes ist ein geeigneter Witterungsschutz bereit zu stellen, der vor lang andauernden Niederschlägen schützt und der Bildung von Morast vorbeugt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Abs. 1, Nr. 2

Laut Entwurf bedürfen u.a. folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde: „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen der Entwässerung von Flächen oder zur Absenkung des Grundwassers / Schichtenwassers durchzuführen, auch soweit es sich um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt.“ Die Bewirtschaftung der Fläche des Gelungsbereiches und der angrenzenden Flächen wird aus landwirtschaftlicher Sicht durch Vernässung negativ beeinträchtigt. Um so wichtiger ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer. Sofern Landwirte eine Erlaubnis bei der Naturschutzbehörde einholen, um wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen zu können, ist eine umgehende Bearbeitung der Anfrage beim Landkreis erforderlich. Deshalb wird angeregt, das nach maximal 14 Tagen den Landwirten eine Rückmeldung vorliegen sollte. Sollte in der 14 Tage-Frist keine Rückmeldung erfolgen, wäre dies als Positivbescheid auslegbar. Zu bedenken ist, dass die Landwirte bzw. Unterhaltungsverbände wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen haben und von Fall zu Fall ein zum Teil sehr schnelles Eingreifen aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich wird, um größeren Schaden abzuwenden (Überschwemmungen etc.)

Es wird kein Vorteil gesehen die vorgeschlagenen Begriffe zu wählen. Die Formulierung wird in „landschaftsangepasst“ geändert um deutlich zu machen, dass durch neu errichtete Weidezäune das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Im NSG werden keine Wasserbüffel gehalten. Es werden nur robuste Schafe über einen kurzen Zeitraum gehalten. Es ist nicht erforderlich für diese Tiere einen Witterungsschutz bereit zu halten.

Die Untere Naturschutzbehörde sichert eine kurzfristige Bearbeitung von Anträgen zu.

Bei Gefahr im Verzuge sind selbstverständlich erforderliche Maßnahmen sofort vorzunehmen ohne vorher eine Erlaubnis bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Die Verordnung wird aufgrund dieses Hinweises geändert. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält ff. Zusatz:

...es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtig erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht; in diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten

		Der besondere ökologisch hervorzuhebende Wert des Schutzgebietes ist unumstritten. Die Grundbesitzer haben den Anspruch –soweit der gesetzliche Rahmen es zulässt– die Flächen zu nutzen und nicht übergebühr beeinträchtigt zu werden durch die Schutzgebietsausweisung. Aus diesem Grund wird um eine konstruktive Auseinandersetzung und Berücksichtigung der Hinweise und Bedenken gebeten.	Eigentümer der Fläche des NSG ist der Landkreis Wolfenbüttel, daher bestehen keine Beeinträchtigungen für private Eigentümer.
17	Nds. Landvolk	Der durch die Verordnung entstehende Mehrunterhaltungsaufwand der Gewässer durch die Feldmarksinteressenschaften als Eigentümer muss durch Dritte (mit)finanziert werden. Die Unterhaltung wird durch die Verordnung deutlich bürokratischer. Der Mehraufwand, der z.B. für die Organisation entsteht, bedarf ebenfalls einer finanziellen Unterstützung.	Es handelt sich lediglich um einen geringen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand ist aufgrund der hohen Bedeutung des Schutzgebietes verhältnismäßig und hinzunehmen. Der Grabenaushub kann im unmittelbar angrenzenden LSG abgelagert werden.
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Fachbereich Rohstoffwirtschaft	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter Erlaubnisse die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierungsbohrungen, flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme“.	Aufgrund der Hochwertigkeit der im NSG vorkommenden Pflanzen kann eine generelle Freistellung für die Begehung zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen nicht aufgenommen werden. Um ein umfangreicheres Genehmigungsverfahren zu vermeiden, wird ein Erlaubnisvorbehalt in § 5 aufgenommen. § 5 wird um ff. Zusatz ergänzt: „Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.“
19	NLWKN Betriebsstelle Süd	Keine Stellungnahme	
20	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)	Keine Bedenken, da fischereiliche Belange nicht betroffen sind.	
21	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr WF	Keine Bedenken	
22	Bundespolizeidirektion Hannover	Keine Stellungnahme	
23	Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr	Keine Stellungnahme	
24	DB Services Immobilien GmbH	Keine Stellungnahme	
25	Deutsche Telekom AG	Keine Bedenken	
26	E.ON Netz GmbH	Keine Stellungnahme	
27	Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim	Keine Stellungnahme	

28	Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	Keine Stellungnahme	
29	Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB)	Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig trifft für den Bereich des NSG u.a. die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung. Aus dem vorliegenden Entwurf der Verordnung wie auch aus der dazugehörigen Begründung ergeht nicht wie dieser festgelegte Grundsatz in der Abwägung und der Planung des NSG Berücksichtigung gefunden hat. Es wird nicht ersichtlich, wie die in § 4 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 7 des vorliegenden Entwurfs der Verordnung ausgesprochenen Verbote begründet sind. Durch diese Verbote haben die mit dem Vorbehaltsgebiet im RROP festgelegten Erholungsfunktionen in dem zukünftigen NSG keinen Bestand mehr, wodurch auch zukünftig eine entsprechende Entwicklung nicht mehr gegeben ist. Der Zweckverband Großraum Braunschweig fordert daher, den Entwurf der Verordnung zum NSG um eine entsprechende Begründung zu ergänzen, da unter den o.g. Verbotstatbeständen in der Fortschreibung des RROP 2008 für diesen Bereich eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung nicht mehr getroffen werden kann.	Nach Abwägung der unterschiedlichen Anforderungen an die geschützte Fläche (hier: Vorbehaltsgebiet für Erholung einerseits und Betretungsverbot des NSG andererseits) wird dem Schutzzweck des NSG zum Erhalt der sehr hochwertigen, seltenen und trittempfindlichen Pflanzenbestände der Vorrang eingeräumt gegenüber der Erholungsnutzung. Das Schutzgebiet ist relativ kleinflächig und dort sind keine Wege vorhanden. Für die örtliche Bevölkerung stehen außerhalb des NSG große Bereiche der Feldmark für die Erholung zur Verfügung. Auch das sich direkt anschließende Landschaftsschutzgebiet kann zum Zwecke der ruhigen Erholung genutzt werden. Die Begründung zur Änderung der NSG-Verordnung wurde entsprechend ergänzt. Die Ergänzung wurde vorab mit dem ZGB abgestimmt.
30	Feldmarksinteressentschaften Warle	Für die geplanten Änderungen im NSG ist es von äußerster Wichtigkeit, dass die im angrenzenden LSG befindlichen Ackerflächen sowie die von einer intakten Vorflut abhängigen Ackerflächen eine entsprechende Vorflut gewährleistet bekommen.	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht grundsätzlich verboten. Da der Wasserhaushalt im NSG eine sehr wichtige Rolle spielt, ist es aber erforderlich solche Maßnahmen vorher von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigen zu lassen. Ein hoher Wasserstand soll nur auf den im FFH-Gebiet gelegenen Flächen erreicht werden.
31	Feldmarksinteressentschaft Barnstorf	Keine Stellungnahme	
32	Jagdgenossenschaft Warle	Keine Stellungnahme	
33	Jagdgenossenschaft Barnstorf	Keine Stellungnahme	
34	Kreisreiterverband e.V.	Keine Stellungnahme	
35	Amt 60, hier: Abt. 601 Planung	Keine Bedenken	
36	Abt. 641 (Untere Wasserbehörde)	Die an das NSG und FFH-Gebiet angrenzenden Vorflutssysteme sind durch den Erhalt eines hohen Wasserstandes im NSG (s. § 3, Nr. 3) hydraulisch betroffen. Eine Beeinträchtigung der Flächen durch verzögerten Abfluss und Rückstau	Ziel ist es einen hohen Wasserstand auf den vom Landkreis Wolfenbüttel bzw. von Naturschutzvereinigungen erworbenen Flächen zu erreichen.

		des anfallenden Niederschlagwassers kann nicht ausgeschlossen werden. Hier sind geeignete Maßnahmen zu prüfen (z.B. Abfangen der einmündenden Vorflutsysteme und Verlegung in den Wegeseitengraben bei entsprechender Höhenlage), um zukünftig die verschiedenen Nutzungsansprüche sicher zu stellen.	Die Vorflut für die vorgelagerten Ackerflächen (außerhalb des FFH-Gebietes) soll durch geeignete Maßnahmen selbstverständlich auch in Zukunft gewährleistet sein. Um die Vorflut sicherzustellen, werden in Absprache mit den Eigentümern und der Unteren Wasserbehörde geeignete Konzepte entwickelt.
37	Amt 66, hier: Abt. 661	Keine Stellungnahme	
38	Naturschutzbeauftragte Frau Weber-Schönian	Keine Stellungnahme	
39	Naturschutzvertrauensmann Rolf Jürgens	Herr Jürgens begrüßt die Ausweisung	